

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Firma TENSID-CHEMIE GmbH beabsichtigt, in Muggensturm, Heinkelstr. 32, Flurstück-Nr. 1965/7 und 8459/11 die Kapazität der bestehenden Mischanlage zur Herstellung von Bioziden auf über 5 t je Tag zu erhöhen. In Folge dessen ist auch eine Erhöhung der Lagermengen an Roh- und Hilfsstoffen sowie Produkten erforderlich. Der gesamte Standort unterliegt nach der Erhöhung der Produktionsmengen und Lagermengen der Störfallverordnung (12. BImSchV) und wird Betriebsbereich der oberen Klasse sein. Die Anlagen mit der Produktion von über 5 t Bioziden und die Lagerung von Gefahrstoffen von 305 t sollen nach erteilter Genehmigung betrieben werden.

Für die Änderung der Anlagen beantragt die genannte Firma die Genehmigung nach §§ 4 ff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG und der Nr. 4.2 und 9.3.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG an dem Verfahren zu beteiligen.

**Das Vorhaben wurde am 16.07.2021 im Staatsanzeiger Ausgabe Nr. 27 und am 18.08.2021 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe öffentlich bekannt gemacht. Aus formalen Gründen wird die Auslegung des Antrags, der Antragsunterlagen sowie der weiteren Unterlagen wiederholt. Die im bisherigen Verfahren eingegangenen Einwendungen müssen nicht erneut eingelegt werden, sie behalten weiterhin ihre Gültigkeit und werden berücksichtigt. Der auf den 14.10.2021 terminierte Erörterungstermin wird verlegt.**

Die Antragsunterlagen beinhalten die folgenden Angaben: eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, eine Anlagen- und Betriebsbeschreibung, die Angaben zu Emissionen, zu Lärmemissionen, zu Abwasser, die Darstellung zu Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Angaben zu Abfallverwertung und Abfallbeseitigung, zu Brandschutz und Arbeitsschutz, die Darstellung der Anlage, die Angaben zur Anlagensicherheit und der Störfallverordnung und einem Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes. Zudem den Sicherheitsbericht mit entsprechendem Gutachten.

Für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen wurden neben den Antragsunterlagen bis zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung vom Landratsamt Rastatt, Gesamtstellungnahme vom 19.05.2021 vom Amt für Baurecht, Klima- und Naturschutz und öffentliche Ordnung und Umweltamt, sowie eine Stellungnahme der Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg vom 19.04.2021 und der Gemeinde Muggensturm vom 26.04.2021, vorgelegt.

Die Antragsunterlagen liegen erneut

**vom 20.09.2021 bis einschließlich 19.10.2021**

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) Gemeindeverwaltung Muggensturm, Technisches Rathaus, Hauptstraße 35, 76461 Muggensturm, Bauverwaltung, 1. OG, Zimmer 211**
- b) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, Zimmer 051, EG**

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen danach, also **vom 20.09.2021 bis einschließlich 03.11.2021**, bei der Gemeindeverwaltung Muggensturm, Hauptstraße 33-35, 76461 Muggensturm oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1, 76247 Karlsruhe) schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail Postfach: [Industriereferate@rpk.bwl.de](mailto:Industriereferate@rpk.bwl.de)) erhoben werden. Wir bitten, in jedem Fall den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift der Einwender, werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen können **am Montag, den 15.11.2021, ab 10 Uhr, in der Wolf-Eberstein-Halle, Am Freizeitgelände 5 in der Gemeinde 76461 Muggensturm**, öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter [www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) bekannt gegeben. Findet die Erörterung statt und kann sie am Montag, den 15.11.2021 nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den **folgenden Werktagen** fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter [www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) zugänglich gemacht.

Karlsruhe, den 08.09.2021

Regierungspräsidium Karlsruhe

### **Hinweise:**

Für die Einsichtnahme der bei den genannten Behörden ausgelegten Unterlagen sind die jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten. Insbesondere wird auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die den Anforderungen des § 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) entspricht, hingewiesen.

Sollte der Erörterungstermin durchgeführt werden, wird die zu diesem Zeitpunkt gültige Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg zur Anwendung kommen. Gegebenenfalls dürfen von Anwesenden, insbesondere den Teilnehmenden, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erhoben und gespeichert werden. Im Übrigen werden zum Schutz aller Teilnehmenden vor Ort die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um den dann geltenden Regelungen zur Einhaltung von Mindestabständen und Hygienekonzepten zu entsprechen. Die Teilnehmenden werden fürsorglich gebeten, eine medizinische Maske oder einen Atemschutz (Standard FFP2) zu der Besprechung mitzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 5 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Erörterungsverhandlung im Konsultationsverfahren abgehalten werden kann. Kommt das Regierungspräsidium zu der Ermessensentscheidung, dass ein Erörterungstermin wegen der COVID19-Pandemie nicht in persönlicher Anwesenheit stattfinden kann, ein Austausch aber sachgerecht ist, so findet stattdessen eine Online-Konsultation gemäß § 5 PlanSiG statt. Mit dem Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten kann diese durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Alle dafür erforderlichen Informationen für die Öffentlichkeit werden auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe bekannt gegeben. Diejenigen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, werden über die Online-Konsultation schriftlich benachrichtigt. Bei Unterschriftenlisten oder gleichlautenden Schreiben, auf denen ein Vertreter benannt wurde, wird nur dieser benachrichtigt.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens, wird auf die allgemeine Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien verwiesen. Die Datenschutzerklärung kann auf der Internetseite [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/\\_DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf) abgerufen werden. In diesem Verfahren

dient die Verarbeitung dem Zweck der Vorbereitung, Aufbereitung und Nachbereitung von immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen und erfolgt auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO, § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV), des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), des Verwaltungszustellungsgesetzes für Baden-Württemberg (LVwZG), des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der CO-VID-19-Pandemie (PlanSiG) und des Landesgebührengesetzes (LGebG).